

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.06.1987

Geschäftszahl

87/16/0023

Rechtssatz

Einer Rechnung muß die Funktion einer Abrechnung über eine Lieferung oder sonstige Leistung zukommen, es muß der Leistende dem Leistungsempfänger unter Angabe des wesentlichen Inhalts der Leistung deren Preis in Rechnung stellen und so die Zahlung anfordern. Von der Rechnung des Verkäufers kann nur bei einer Urkunde gesprochen werden, die seinem rechtsgeschäftlichen Willen entspricht (Hinweis E 5.9.1985, 84/16/0094, VwSlg 6019 F/1985).